

Jobcenter Hagen, Berliner Platz 2, 58089 Hagen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 85

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Fiedler
Durchwahl: 02331 36758 347
E-Mail: Jobcenter-Hagen@jobcenter-ge.de
Datum: 11. Februar 2015

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Vier-Augen-Prinzip vom 05.02.2015 für den Sozialausschuss am 18.02.2015
Stellungnahme des Jobcenters

Anfrage:

Im Jobcenter Hagen ist nach Aussage mehrerer Mitarbeiter bei der Entscheidung über leistungs- und kostenrelevante Sachverhalte ein „Vier-Augen-Prinzip“ neu vorgeschrieben worden.

Dazu folgende Fragen:

1. Was bedeutet ein „Vier-Augen-Prinzip“ und welche Rechtsgrundlage hat es?
2. Was hat sich konkret seit wann verändert?
3. Erhöht sich die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch diese Maßnahme?
4. Kann es zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen?

Unabhängig von diesen Fragen wird angeregt, über die Personalsituation im Jobcenter dem Sozialausschuss zu berichten, da immer wieder über weitreichende Vertretungen und krankheitsbedingte Ausfälle berichtet wird.

Stellungnahme:

zu 1.)

Das Vier-Augen-Prinzip ist ein System zur Sicherstellung der Kassensicherheit für die IT-Verfahren nach dem SGB II.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Hagen
Berliner Platz 2
58089 Hagen

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo: 8 - 16 Uhr
Di: 8 - 16 Uhr
Mi: 8 - 13 Uhr
Do: 8 - 16 Uhr
Fr: 8 - 13 Uhr

Sie erreichen uns
mit allen Buslinien
Richtung Hagen Hbf
Haltestelle:
Hauptbahnhof

Anschrift
Postfach 0131
58001 Hagen

Besucheradresse
Berliner Platz 2
Hagen

Internet: www.jobcenter-hagen.de

Es bedeutet, dass die Erfassung von Daten in einem IT-Verfahren (z.B. A2II, Allegro) erst dann zu einer kassenwirksamen Auszahlung führen kann, wenn neben dem Erfasser (Feststellungsbeauftragter) eine weitere Person den Vorgang geprüft und zur Auszahlung freigegeben hat (Anordnungsbefugter).

Das Vier-Augen-Prinzip basiert auf den Vorschriften zur Kassensicherheit der Bundeshaushaltssordnung (BHO) und den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Best-MAVB-HKR).

zu 2.)

Das Vier-Augen-Prinzip wird schon seit 2005 im Jobcenter Hagen angewendet. Allerdings wurde zum 01.01.2015 eine massive Ausweitung des Vier-Augen-Prinzips festgelegt.

Bis zum 31.12.2014 bestand grundsätzlich die Möglichkeit, Auszahlungen über die IT-Verfahren durch eine Einzelperson im Zwei-Augen-Prinzip vorzunehmen.

Abweichend hiervon war für die nachfolgenden Fallkonstellationen die Prüfung und Freigabe durch eine anordnungsbefugte Person obligatorisch:

- Geschäftsvorfälle, die zu Zahlungen auf unbestimmte Zeit führen,
- Geschäftsvorfälle, die zu wiederkehrenden Zahlungen führen, die im voraussichtlichen Leistungszeitraum den Betrag von 7.500 Euro übersteigen sowie
- Einmalzahlungen über 2.500 Euro.

Des Weiteren erfolgten zufallsorientierte Stichprobenprüfungen, indem 5,0 % der im Zwei-Augen-Prinzip bearbeiten Fälle, systemseitig zur Prüfung durch eine weitere Person herausgefiltert wurden (sog. Visa-Prüfung).

Darüber hinaus prüften die Jobcenter in Form nachträglicher Stichproben einen Umfang von 1,0 % aus dem Gesamtbestand der nicht geprüften im 2-Augen-Prinzip angeordneten Geschäftsvorfälle.

Ergänzend hierzu erfolgten gezielte Einzelfallprüfungen anhand bestimmter Risikofaktoren (z.B. laufende Bedarfe ab Unterkunftskosten über 2.500 € monatlich).

Seit dem 02.01.2015 gilt für die Jobcenter ein generelles Vier-Augen-Prinzip. Die Visa-Quote wurde auf 100% erhöht, so dass alle kassenwirksamen Vorgänge von einer anordnungsbefugten Person zu prüfen und freizugeben sind.

Damit ist es aufgrund einer technischen Lösung ausgeschlossen, Zahlungen im Zwei-Augen-Prinzip zu leisten.

Die Stichprobenprüfungen und die gezielten Einzelfallprüfungen sind zum 02.01.2015 entfallen.

zu 3.)

Die Ausweitung des Vier-Augen-Prinzips führt zu einer deutlichen Mehrbelastung im Leistungsbereich. Der Prüfungsaufwand ist enorm gestiegen.

Die Bundeagentur für Arbeit hat den Jobcentern bundesweit 400 Beschäftigungsmöglichkeiten zugeteilt, wovon 1,9 auf das Jobcenter Hagen entfallen. Berechnungen auf Basis von Eckwerten der Bundesagentur für Arbeit ergeben für das Jobcenter Hagen jedoch einen Personalmehrbedarf von 5,0 Beschäftigungsmöglichkeiten.

zu 4.)

Die manuelle Umstellung von ca. 12.000 Fällen auf das neue IT-Verfahren Allegro führt seit September 2014 zu einem deutlichen Mehraufwand im Leistungsbereich. Eine Erhöhung der Personalressourcen erfolgte nicht, so dass das Jobcenter Hagen seit Monaten steigende Rückstandszahlen zu verzeichnen hat.

Die Ausweitung des Vier-Augen-Prinzips auf sämtliche kassenwirksamen Vorgänge verschärft die Situation, da auch für diesen Mehraufwand derzeit keine entsprechende Personalanpassung erfolgt ist.

Die Rückstände in der Leistungsgewährung des Jobcenters Hagen haben sich im Vergleich zum Vorjahreswert nahezu verdoppelt. Darüber hinaus ist die Erreichbarkeit rückläufig.

Vor diesem Hintergrund sind die gewohnt kurzen Bearbeitungszeiten des Jobcenters Hagen derzeit nicht mehr zu halten. Es kommt zu Verzögerung in der Antragsbearbeitung.

Die Prüfung und Entscheidung über Erst- und Weiterbewilligungsanträge genießt höchste Priorität. Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen ist die Bearbeitung nicht priorisierter Vorgänge innerhalb weniger Tage derzeit nicht wie gewohnt möglich.

Bearbeitungszeiten von bis zu vier Wochen sind daher momentan unvermeidbar.

zur Personalsituation:

Das Jobcenter Hagen weist einen hohen Befristungsanteil und im NRW-Vergleich eine niedrige Gesundheitsquote auf. Daraus resultieren immer wieder Vakanzen, die es durch Vertretungsregelungen aufzufangen gilt.

Für das Jahr 2014 stehen dem Jobcenter noch keine endgültigen Zahlen zur Verfügung. Sobald die Zahlen vorliegen, können diese selbstverständlich mitgeteilt werden.